



BmU - Fraktion
Bergstr. 13, 40699 Erkrath
Tel.: 02104/46506
e-mail: bmu@bmu-erkrath.de
www.bmu-erkrath.de
www.facebook.com/bmu.erkrath
www.erkrath-spart.de

23.09.2023

An den Vorsitzenden des
Jugendhilfeausschusses
Herrn Bernhard Osterwind

Personalsituation, Betreuungszeiten und Notbetreuung in Erkrather Kitas

Sehr geehrter Herr Osterwind,

hiermit beantrage ich für die BmU-Fraktion die Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

"Personalsituation, Betreuungszeiten und Notbetreuung in Erkrather Kitas"

Begründung:

Zunächst einige Elternzitate:

*„Ich muss regelmäßig bis 17 Uhr arbeiten, aber die Kita schließt um 14:00 Uhr!“
„Ich soll mein Kind mittags immer für 2 Stunden abholen!“*

„Ich kann in den Ferien keine 3 Wochen am Stück Urlaub nehmen!“

All diese Probleme hat der Gesetzgeber versucht zu regeln.
Wichtige Regelungen finden sich z.B. in:

§ 3 Abs. 3 KiBiz:

Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen.

§ 4 Abs. 1 KiBiz:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet.

§ 4 Abs. 3 KiBiz:

Die Jugendämter sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen. Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege vorgehalten werden. Bei der Planung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen.

§ 26 Abs. 4 KiBiz:

Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen.

§ 27 KiBiz:

(1) Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. [...]

(2) Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung. In der Regel ist eine durchgehende Betreuung über Mittag anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen.

Erläuterung zum Gesetzestext vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI): Grundsätzlich soll ein durchgängiges ungeteiltes Angebot vorgehalten werden. Ausnahmsweise kann von einer Betreuung über Mittag abgesehen werden, wenn diese nicht dem Bedarf der Kinder und ihrer Familien vor Ort entspricht.

(3) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüberhinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.

Erläuterung zum Gesetzestext vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI): Die Anzahl der jährlichen Schließtage soll zwanzig nicht überschreiten. Die Zahl bezieht sich auf Einrichtungen, die regelmäßig an fünf Tagen in der Woche geöffnet haben. Der Begriff der Schließtage wird aus Elternsicht verstanden, d.h., einschließlich Schließzeiten für pädagogische Konzepttage, Weiterbildung oder Teambildungstage. Mehr als 27 Schließtage im Jahr sind unzulässig.

(5) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern von Kindern, die bei Schließung der Einrichtungen an Ferientagen weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut und gefördert werden können, auf § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII hinzuweisen und die Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit soweit möglich zu unterstützen.

§ 22a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII:

Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Der aktuelle Arbeitsmarkt stellt die KiTas im Stadtgebiet vor dramatische Herausforderungen. Eine erneute Schließung einer Gruppe ohne sofortiges Angebot der Notbetreuung sollte zukünftig nach Möglichkeit vermieden werden. Es ist kein Trost, dass wir das Problem trägerübergreifend und bundeslandübergreifend mit vielen Jugendämtern/Trägern teilen.

Trotzdem

1. Wir brauchen für jede Einrichtung, für den Fall der kurzfristigen Schließung z.B. wegen des Krankenstandes, einen vorbereiteten Plan B, welcher eine Notbetreuung unmittelbar sicherstellt und im Rahmen der Möglichkeiten vorbereitet ist. Das Jugendamt muss so früh wie nur möglich unterrichtet werden.
2. Selbst für den Fall von angekündigten Schließzeiten gilt, dass eine Betreuung in den genannten Ausnahmefällen zu gewährleisten ist.

Stabilität der Träger-Finanzierung

Zukünftig könnte der Betrieb der Träger gefährdet sein, denn die Löhne wachsen aktuell mit **10,8% (Eingruppierung S8a, Stufe 6)**¹ früher und stärker als die **Pauschalen mit 3,46%**², über die sich die KiTas freier Träger finanzieren. Eine gute Personalausstattung führt zu einer großen Finanzierungslücke. Eine schlechte Personalausstattung führt zur Kündigungsbereitschaft des Personals.

Bis zur Reform des Kinderbildungsgesetzes zum 1. August 2020 wurden die Kindpauschalen jährlich um jeweils 1,5 % erhöht. Das Problem dieser Finanzierung war, dass die Steigerung der realen Kosten höher ausfiel, als die der Kindpauschalen und die tatsächliche Tarifentwicklung des Personals sowie die Entwicklung der Sachkosten nicht berücksichtigt wurden. Diese Problematik sollte mit der jetzt geltenden dynamischen Fortschreibungsrate³ behoben werden. Hohe Inflationsraten und insbesondere der letzte Tarifabschluss bringen dieses Finanzierungssystem erneut an seine Grenzen.

Die Stadt Münster schätzt in Ihrer Pressemitteilung vom 1. Juni 2023 einen zweistelligen Millionenbetrag zur Sicherung der bestehenden Kindertageseinrichtungen⁴ wegen dieser Finanzierungslücke.

Wie hoch die Lücke zwischen KiBiz-Förderung und tatsächlichen Kosten für eine Kita im Einzelfall ist, hängt insbesondere von der Anzahl der Mitarbeitenden in den Kitas eines Trägers und – falls vorhanden – von der Höhe der KiBiz-Rücklage des Trägers ab.

Finanzielle Engpässe sollten zeitnah erkannt und die KiTa Betreuung in Erkrath weiterhin sichergestellt werden.

Freundliche Grüße
Peter Sohn

¹ Tagesschau Tarifeinigung öD

² Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz wurde für das Kindergartenjahr 2023/2024

³ FAQ's zur Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz

⁴ Stadt Münster warnt: Tarifabschluss bedroht Kitas von freien Trägern